

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
Telefax 041 210 65 73  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

per Mail an:  
wasser@bafu.admin.ch

Luzern, 31. März 2015

Protokoll-Nr.: 393

## **Anhörung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung**

Sehr geehrte Frau Schwarz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen der Gewässerschutzverordnung grösstenteils einverstanden sind. Zu einzelnen Bestimmungen halten wir folgendes fest:

### **zu Art. 30 Abs. 2 und 3**

Der Aufwand für die jährliche Aktualisierung der Gewässerschutzkarten ist im Verhältnis zum Nutzen relativ gross, weshalb "jährlich" zu ersetzen ist durch "regelmässig", „periodisch“ oder "sobald die Daten auf kantonaler Ebene elektronisch verfügbar sind". Allenfalls ist ein konkretes Aktualisierungsintervall anzugeben, z.B. „alle 4 Jahre“.

Art. 30 Abs. 2 und 3 GSchV stehen im Konflikt mit dem Geoinformationsgesetz und der Geoinformationsverordnung (GeoIG SR 510.62 und GeoIV SR 510.620). Dort werden unter anderem die Zuständigkeiten für die Geobasisdaten nach Bundesrecht, die Kompetenzen der Bundesämter für Geobasisdaten in der Zuständigkeit der Kantone sowie die Modalitäten und Fristen für die Zurverfügungstellung festgelegt. Die Gewässerschutzkarten sind kein eigener Geobasisdatensatz nach Geoinformationsrecht, sondern ein Produkt, das sich aus der gemeinsamen Darstellung folgender Geobasisdatensätze ergibt:

ID 130 Gewässerschutzbereiche  
ID 131 Grundwasserschutzzonen  
ID 132 Grundwasserschutzareale  
ID 141 Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen

Diese vier Geobasisdatensätze liegen klar in der Zuständigkeit der Kantone. Das BAFU kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen für diese Geobasisdaten minimale Geodatenmodelle (MGDM) definieren. Die Kantone müssen spätestens 5 Jahre nach Verabschiedung eines MGDM ihre Geodaten als Geodienste zur Verfügung stellen, da für alle Datensätze ein Download-Dienst vorgeschrieben ist. Das ist aber nicht gleichbedeutend mit einer Lieferung.

Absatz 2 steht im Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Grundlagen. Gemäss Anhang zur GeolV ist die Zugangsberechtigungsstufe dieser Datensätze A (öffentlich). Die Geodaten können in einem Geoportal zur Verfügung gestellt werden. Es ist aber zu beachten, dass die Gesetzesgrundlage keine Weitergabe an Dritte z.B. in Form von Web Map Services (WMS) und ähnlichem erlaubt, da diese Daten im Kanton Luzern gebührenpflichtig sind. Bei einer allfälligen Weitergabe der Geodaten über WMS hätte die zuständige Bundesstelle die Gebühren für den Kanton Luzern einzufordern und diesem abzuliefern.

Die in Art. 30 geplanten Regelungen scheinen die aktuellen Probleme beim Datenaustausch zwischen Bund und Kantonen mit einem neuen Geobasisdatensatz umgehen und den ÖREB-Kataster unterlaufen zu wollen. Die geforderte Lieferung von Daten führt zu Doppelspurigkeiten und Widersprüchen bei der Aktualität der Daten in verschiedenen Publikationskanälen der für diese Daten zuständigen Kantone. Dazu kommt, dass die Bereitstellung der oben genannten vier Geodatensätze von der IKGEO im Rahmen des e-geo.ch Programmes (Aufbau der nationalen Geodateninfrastruktur) als Schwerpunktthema definiert worden ist. Ein entsprechendes Pilotprojekt ist bereits in Realisierung. Der Bund sollte sich darauf konzentrieren, die Daten der Kantone über diese Schiene zu erhalten und auch in diesen Weg zu investieren. Ein Datenbezug über die Aggregationsinfrastruktur der IKGEO garantiert die Synchronität der Daten zwischen Bund und Kantonen.

Weiter ist zu beachten, dass ID 131 Grundwasserschutzzonen und ID 132 Grundwasserschutzareale auch Bestandteil des ÖREB-Katasters sind. Diese beiden ÖREB-Kataster-Themen werden in den Kantonen nach den erhöhten Anforderungen an den ÖREB-Kataster erfasst und verwaltet. Diese Geobasisdaten dürfen auf keinen Fall nachträglich vom BAFU oder seinen Auftragnehmern verändert werden.

#### *Anträge zu Art. 30 Abs. 2 und 3*

- Auf die Ergänzung der GeolV um einen neuen Geobasisdatensatz ID 196 Gewässerschutzkarte ist zu verzichten.
- Die in GeolG und GeolV geregelten Zuständigkeiten, Kompetenzen Fristen etc. sind zu beachten.
- Art. 30 Abs. 2 ist zu streichen, alternativ ist eine solche Pflicht abzugelten.
- Art. 30 Abs. 3 ist zu streichen.
- Eventualiter ist in Art. 30 Abs. 2 "jährlich" zu ersetzen durch "regelmässig", „periodisch“ oder "sobald die Daten auf kantonaler Ebene elektronisch verfügbar sind". Allenfalls ist ein konkretes Aktualisierungsintervall anzugeben, z.B. „alle 4 Jahre“.

#### **zu Art. 41a Abs. 5a<sup>bis</sup>**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 enthaltene Ausnahmemöglichkeit in der Verordnung verankert werden. Dazu wird der unscharfe Begriff „sehr kleines Gewässer“ vorgeschlagen. Die Auslegung dieses Begriffs wird zu Rechtsunsicherheit führen, womit auch der Vollzug der Gewässerraumfestlegung im Landwirtschaftsgebiet mit diesem Artikel nicht erleichtert wird. Diese Schwierigkeiten zeigen sich bereits heute bei der Auslegung des Begriffs „kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung“ in Art. 38 Abs. 2d GSchG.

#### *Antrag zu Art. 41a Abs. 5a<sup>bis</sup>*

Die Formulierung ist mit Fachverantwortlichen der Kantone unter Berücksichtigung der Vorgaben der amtlichen Vermessung zu bereinigen.

#### **zu Art. 41c Abs. 1b**

Gerade bei beschränkten (oder beengten) Platzverhältnissen, wenn ein Weg zwingend nah an einem Gewässer erstellt werden muss, ist in aller Regel eine Befestigung der Oberfläche notwendig, damit bei einem Hochwasserereignis der Weg nicht zerstört wird. Der Hochwasserschutz muss somit den am konkreten Standort gerechtfertigten Ausbaustandard konditionieren. Im Kanton Luzern wird dieser Fall bei grösseren Gewässern (breiter als 4 Meter) nur selten eintreffen. Häufiger sind diese Fälle bei kleineren Bächen. Damit diese Ausnahme auch dort zum Tragen kommt, wo sie wirklich benötigt wird, ist die Einschränkung bezüglich der Breite des Gewässers zu streichen oder auf mindestens 2 Meter herabzusetzen.

*Antrag zu Art. 41c Abs. 1b*

Lit. b ist wie folgt umzuformulieren: „- land- und forstwirtschaftliche Güterwege, wenn topographisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen und eine Linienführung ausserhalb des Gewässerraums anderweitig nicht möglich ist.“

**zu Art. 41c Abs. 1c**

Im Gewässerraum sollten nur die Anlageteile zulässig sein, die unmittelbar der Wasserentnahme bzw. -einleitung dienen, oder die aufgrund standörtlicher Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums errichtet werden können. Damit wird verhindert, dass ganze Pumpenhäuser oder Transportleitungen, die in der Regel auch ausserhalb des Gewässerraums errichtet werden können, im Gewässerraum zu stehen kommen. Gleiches gilt für Anlagen zur Abwasserbehandlung.

*Antrag zu Art. 41c Abs. 1c*

Lit. c. ist wie folgt umzuformulieren „für die Wasserentnahme oder -einleitung zwingend im Gewässerraum notwendige Anlagenteile.“

**zu Art. 41c<sup>bis</sup> Abs. 2**

Vorab beantragen wir, den Begriff „ackerfähiges Kulturland“ mit Fruchtfolgeflächen (FFF) zu ersetzen. Die Einführung eines weiteren Begriffs, der sich auf eine noch nicht rechtskräftige Grundlage (Entwurf RPG 2) stützt, ist zu vermeiden, zumal auch im erläuternden Bericht immer wieder auf FFF Bezug genommen wird.

Zur Wiederherstellung eigendynamischer funktionaler Prozesse der Fliessgewässer gehört insbesondere auch die Seitenerosion, welche innerhalb des festgesetzten Gewässerraums zuzulassen ist und nicht mehr mit baulichen Massnahmen unterbunden werden darf. Der natürliche Prozess Seitenerosion kann schleichend über Jahre stattfinden bis die Auswirkungen erkennbar sind (quantitativ) oder aber bei Hochwasserereignissen. Es ist folglich nicht herleitbar und widersprüchlich zum Ansinnen der Revisionen von 2011, weshalb Flächen, die einem natürlichen Prozess unterliegen und nachfolgend nicht mehr als Fruchtfolgeflächen genutzt werden können, ersetzt werden sollten. Auch stünde die Beibehaltung des Passus "oder Erosion" im Widerspruch zum nach wie vor gültigen Art. 41c Abs. 5 GSchV, wonach Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers nur zulässig sind, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

Nebst dem grundsätzlichen Vorbehalt stellen sich auch Fragen zur schwierigen Erhebung erodierter Fruchtfolgeflächen und zu den Ersatzpflichtigen (Grundeigentümer, zuständige kommunale und/oder kantonale Behörde nach GSchG, zuständige kommunale und/oder kantonale Behörde nach Wasserbaugesetz, die das FFF-Kontingent beaufsichtigende kantonale Behörde, jeweils im Verbund mit den zuständigen Bundesbehörden).

Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass Revitalisierungen im Rahmen von Wasserbauprojekten umgesetzt werden. Vielfach umfassen Wasserbauprojekte sowohl Aspekte des Hochwasserschutzes wie von Revitalisierungen und sind nicht klar voneinander abzugrenzen. Zudem können auch reine Hochwasserschutzprojekte FFF beanspruchen. Sollte die Kompensationspflicht nur für Revitalisierungsprojekte und nicht auch für Hochwasserschutzprojekte gelten, würde dies Revitalisierungen weitestgehend verunmöglichen. Daher ist die Kompensationspflicht in Art. 41c<sup>bis</sup> Abs. 2 keinesfalls nur auf Revitalisierungen zu beschränken, sondern muss für wasserbauliche Massnahmen im Allgemeinen gelten.

Bei der Beurteilung, ob für einen Verlust an Fruchfolgeflächen Ersatz zu leisten ist, soll eine Abwägung zwischen übergeordneten Interessen erfolgen. Als übergeordnete Interessen sind einerseits die Interessen von Renaturierung/Hochwasserschutz und andererseits das Interesse des Erhalts der Fruchfolgeflächen zu erwägen. Mit einer vollständigen Ersatzpflicht werden Revitalisierungen gerade der grossen Talflüsse mit dem grössten ökologischen Nutzen (Rhein, Rhone, Reuss, ...) markant erschwert bis verunmöglicht. Die gesetzten Ziele (4'000 km Revitalisierungen in den kommenden 80 Jahren) können so nicht erreicht werden. Wir befürworten eine Lösung, die auf die anstehende 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes abgestimmt ist.

*Anträge zu Art. 41c<sup>bis</sup>*

- In Titel, Abs. 1 und 2 ist der Begriff „ackerfähiges Kulturland“ mit „Fruchfolgeflächen“ zu ersetzen.
- Abs. 2 ist gemäss den Ausführungen zuvor umzuformulieren.

### **zu Art. 51b lit. a**

In Art. 51b lit. a wird festgehalten, dass die Kantone die Anzahl der angeschlossenen Einwohner für alle ARA in ihrem Kanton an das BAFU melden müssen. Eine explizite Meldepflicht der ARA-Betreiber an die Kantone für die Anzahl der angeschlossenen Einwohner existiert aber bisher nicht.

*Antrag zu Art. 51b lit. a bzw. Art. 14 Abs. 2b:*

Die Bestimmung ist um eine explizite Meldepflicht der ARA-Betreiber an die Kantone für die Anzahl der angeschlossenen Einwohner zu ergänzen.

### **zu Art. 52a Abs. 3**

Die Kriterien, in welchen Fällen Abgeltungen für Kanalisationen an Stelle von Einrichtungen zur Spurenstoff-Elimination gewährt werden können, sind nur vage definiert und lassen viele Fragen und Unklarheiten offen. Diese werden nur in den Erläuterungen zur Botschaft und auch dort nur teilweise geklärt: Muss die Ziel-ARA eine Spurenstoff-Elimination erstellen, damit eine Anschluss-Kanalisation subventioniert werden kann (gemäss Erläuterungen nicht unbedingt)? Kann ein Kanalisationsanschluss auch subventioniert werden, bevor die Ziel-ARA eine Spurenstoff-Elimination erstellt hat (Der Anschluss an die Ziel-ARA kann viele Jahre früher geschehen als die Realisierung der Spurenstoff-Elimination auf der Ziel-ARA)? Kann neben einem Anschluss an eine andere ARA auch eine Ableitung in einen anderen Vorfluter (grösseres Fliessgewässer oder See) subventioniert werden, wenn damit die Anforderungen gemäss Anhang 3.1, Ziffer 2, Nr. 8 erfüllt werden (eine Ableitung in ein grösseres Gewässer kann eine sinnvolle Alternative zu einer eigenen Spurenstoff-Elimination sein)? Diese Fragen sollten im Verordnungstext (alternativ zumindest in den Erläuterungen oder in einer Vollzugshilfe) klar beantwortet werden.

*Anträge Art. 52a Abs. 3*

- Es ist klar zu definieren, unter welchen Bedingungen Abgeltungen für Kanalisationen an Stelle von Einrichtungen zur Spurenstoff-Elimination gewährt werden können. Ideal ist eine klarere Definition direkt in der Verordnung.
- Als mögliche Alternative zu Einrichtungen zur Spurenstoff-Elimination sollen auch für Ableitungen in ein grösseres Gewässer Abgeltungen gewährt werden können.

### zu Anhang 3.1 Ziffer 2 Nr. 8

Nr. 8: Die ersten 4 Kriterien sind relativ klar und gut handhabbar und damit eine Verbesserung gegenüber der Fassung der ersten Vernehmlassung. Das Kriterium 5 (Anlagen ab 1'000 angeschlossenen Einwohnern) kann als Kompromiss zwischen einer klaren, einschränken- den Formulierung und einem möglichst grossen Handlungsspielraum der Kantone ebenfalls akzeptiert werden. Allerdings macht die Beschränkung dieses Kriteriums auf Fliessgewässer keinen Sinn. Gerade bei kleineren, stark belasteten und sehr empfindlichen Mittellandseen (im Kanton Luzern zum Beispiel Baldeggersee, Sempachersee, Hallwilersee) können auch ARA mit weniger als 24'000 angeschlossenen Einwohnern zu erheblichen Spurenstoffbelas- tungen für Fauna und Flora sowie für allfällige Trinkwasserfassungen führen. Dazu kommt, dass bei Seen aufgrund der grossen Aufenthaltszeit nicht die Niedrigwassersituation (wie  $Q_{347}$  bei Fliessgewässern) massgebend ist, sondern die mittlere Belastung. Ein mittlerer Ab- wasseranteil von z.B. 5 % in einem See liegt aber das ganze Jahr vor und nicht nur wenige Tage im Jahr wie ein Abwasseranteil z.B. von 5 % in einem Fliessgewässer bei  $Q_{347}$ . Bei Seen müssen daher Massnahmen schon bei einem geringeren Abwasseranteil als 5 % mög- lich sein. Wir schlagen daher vor, dass Anlagen ab 1'000 angeschlossenen Einwohnern, die in einen See mit einem mittleren Anteil von mehr als 2 % bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser einleiten, wenn der See in einem ökologisch sensiblen Gebiet liegt oder für die Trinkwasserversorgung wichtig ist, ebenfalls vom Kanton im Rahmen einer Pla- nung zur Reinigung verpflichtet werden können. Die Regelung der massgebenden Substan- zen in einer separaten Verordnung ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings halten wir die vorge- schlagene Regelung, dass jeder Kanton für jede ARA unterschiedliche Stoffe festlegen kann, für sehr kompliziert und wenig praktikabel, und sie erschwert zudem die Vergleichbarkeit der Resultate massiv. Wir würden es begrüssen, wenn der Bund die Substanzen klar und ein- heitlich festlegt. Dabei soll er sich möglichst auf Substanzen beschränken, die im normalen häuslichen Abwasser (und damit in jeder kommunalen ARA) vorkommen.

#### *Anträge zu Anhang 3.1 Ziffer 2 Nr. 8*

- Anlagen ab 1'000 angeschlossenen Einwohnern, die ungereinigtes Abwasser in ei- nen See einleiten, der durchschnittlich mindestens 2 % organische Spurenstoffe ent- hält, sofern der See in einem ökologisch sensiblen Gebiet liegt oder für die Trinkwas- serversorgung wichtig ist, sollen (ebenfalls) vom Kanton im Rahmen einer Planung zur Reinigung verpflichtet werden können.
- Die massgebenden Substanzen sollen vom Bund möglichst klar und für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt werden. Sie sollen möglichst auf Substanzen be- schränkt werden, die im normalen häuslichen Abwasser (und damit in jeder kommu- nalen ARA) vorkommen.

### zu Anhang 3.1 Ziffer 41

Die Regelung der Häufigkeit der Probenahme (Anzahl Proben pro Jahr) war schon bisher eher schwierig zu interpretieren. Insbesondere war unklar, ob sich diese Regelung auf die Eigenkontrolle oder auf die Vergleichsanalysen (oder auf beides) bezieht. Mittlerweile be- steht in der Vollzugshilfe eine klarere und verständlichere (und wohl auch sinnvollere) Rege- lung (Eigenkontrolle alle 5 Tage, Vergleichsanalysen 2-4-mal pro Jahr). Die Formulierung in der GSchV und die Regelung in der Vollzugshilfe sind aber nur schwer auf einen gemeinsa- men Nenner zu bringen. Mit den neu hinzugekommenen Vorgaben für die Häufigkeit der

Probenahme für Spurenstoffe wird die Regelung in der GSchV noch komplizierter und noch schwerer verständlich. Zudem erscheint es nicht zwingend, die «Details» der Probenahme direkt in der GSchV zu regeln. Die Regelung in der Vollzugshilfe erscheint dagegen einfacher, sinnvoller und stufengerechter.

*Antrag zu Anhang 3.1 Ziffer 41*

Auf die Regelung der Häufigkeit der Probenahme in der GSchV soll verzichtet werden. Diese soll in der Vollzugshilfe geregelt werden.

**zu Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1b**

In der Praxis kommt es selten vor, dass an einem bestimmten, eng begrenzten Ort lückenlose Daten über die Grundwasserschwankungen zur Verfügung stehen. Der zehnjährige Grundwasserhöchstspiegel ist deshalb schwierig zu ermitteln. Es ist Sache des hydrogeologischen Gutachtens, zu beurteilen, ob das Speichervolumen oder der Durchflussquerschnitt nachteilig verringert werden.

*Antrag zu Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1b:*

Die Bestimmung ist wie folgt zu formulieren: "Verboten sind Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt nachteilig verringern".

**zum Inkrafttreten**

Das verzögerte Inkrafttreten von Anhang 3.1 Ziffer 2 Nr. 8 Kriterium 5 (Anlagen ab 1000 angeschlossenen Einwohnern) erachten wir als kompliziert und wenig sinnvoll. Es führt zudem zu zusätzlichen Rechtsunsicherheiten und Unklarheiten. So ist z.B. nicht klar, ob eine gemäss diesem Kriterium verlangte Spurenstoff-Elimination (oder ein alternativer Kanalisationsanschluss) erst ab 2021 realisiert werden kann, oder ob einfach die Subventionen für diese Massnahme erst verzögert ausbezahlt werden. Wir fordern daher, auf ein abgestuftes Inkrafttreten zu verzichten. Eine gestaffelte Auszahlung der Subventionen ist auch ohne abgestuftes Inkrafttreten möglich und mit grosser Wahrscheinlichkeit sowieso notwendig. Zum Beispiel kann gerade bei kleineren Anlagen an stark belasteten, oft sehr kleinen Gewässern ein rascher Anschluss an eine andere ARA von grosser ökologischer Wichtigkeit und Dringlichkeit sein, womit ein zeitlicher Aufschub erhebliche negative Folgen für das Gewässer haben kann (z.B. wenn ein Gewässer dadurch aus finanziellen Gründen erst mit grosser Verzögerung entlastet wird).

*Antrag zum Inkrafttreten*

Auf ein abgestuftes Inkrafttreten ist zu verzichten.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Robert Küng  
Regierungsrat